

**28.05.21****Beschluss**  
des Bundesrates

---

**Gesetz zur begleitenden Ausführung der Verordnung (EU) 2020/1503 und der Umsetzung der Richtlinie EU 2020/1504 zur Regelung von Schwarmfinanzierungsdienstleistern (Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz) und anderer europarechtlicher Finanzmarktvorschriften**

Der Bundesrat hat in seiner 1005. Sitzung am 28. Mai 2021 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 6. Mai 2021 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Ferner hat der Bundesrat folgende Entschlüsse gefasst:

1. a) Der Bundesrat nimmt bedauernd zur Kenntnis, dass der Gesetzesbeschluss an der Einführung eines vom Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) abweichenden Haftungsregimes bei fehlerhaften Anleger-Informationen im Zusammenhang mit Schwarmfinanzierungen festhält. Der Bundesrat bekräftigt seine Auffassung, dass die neue Haftungsregelung in den §§ 32c, 32d und 32e Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) gegenüber der bestehenden Regelung in §§ 20 ff. VermAnlG für die betroffenen Anleger in einzelnen Punkten nachteilig sein kann. Auch kann es zu Rechtsunsicherheit führen, wenn für das gleiche Finanzprodukt zwei unterschiedliche Haftungsregelungen gelten, deren jeweilige Anwendbarkeit von der Größe des jährlichen Ausgabevolumens abhängt.

- b) Der Bundesrat stellt fest, dass der Gesetzesbeschluss Änderungen einzelner Anlegerschutzbestimmungen in § 63 WpHG enthält, die im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehen waren und mit den Zielen des Gesetzentwurfs, insbesondere die notwendigen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2020/1503, die Richtlinie (EU) 2020/1504 und die Verordnung (EU) 2019/1238 vorzunehmen, in keinem Zusammenhang stehen. Kritisch gesehen wird dabei, dass beim Vertrieb von Anleihen mit Make-Whole-Klauseln künftig auf eine Prüfung der Eignung der Produkte für die Kunden, die bislang in § 63 Absatz 5 WpHG zwingend vorgeschrieben ist, verzichtet werden soll. Auch widerspricht es dem Ziel einer informierten Anlageentscheidung, wenn Wertpapierdienstleister bei telefonischer Order von Finanzinstrumenten die Möglichkeit erhalten sollen, erst nach Geschäftsabschluss über die Kosten und Gebühren zu informieren. Trotz des Einwilligungserfordernisses des Kunden besteht die Gefahr von nachteiligen Anlageentscheidungen und finanziellen Verlusten. Der Bundesrat verweist insoweit auf seinen Beschluss vom 9. Oktober 2020, BR-Drucksache 457/20 (Beschluss).
- c) Der Bundesrat weist außerdem darauf hin, dass die mit § 64a WpHG eingefügte Regelung, wonach Anlegerinformationen grundsätzlich in elektronischer Form bereitzustellen sind, die tatsächliche Wahrnehmung und Verarbeitung der Informationen erschwert und vor allem bei Erstinformationen nachteilige Folgen für die Anleger haben kann. Er erinnert insoweit an seinen Beschluss vom 9. Oktober 2020, BR-Drucksache 457/20 (Beschluss).
- d) Der Bundesrat begrüßt die Ergänzung des Versicherungsaufsichtsgesetzes um eine Regelung zur Begrenzung der Provision für die Vermittlung von Restschuldversicherungen. Allerdings wäre es wünschenswert gewesen, wenn die Regelung bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthalten gewesen wäre. Dies hätte den Ländern die Möglichkeit eröffnet, im ersten Durchgang etwaige Verbesserungen wie beispielsweise eine zeitliche Entkoppelung der Kreditvergabe vom Abschluss der Versicherung sowie eine Gestaltung der Prämie als nicht über das Darlehen finanzierte monatliche Beitragszahlungen zu prüfen. Der Bundesrat bittet um eine Evaluierung der Regelung im neuen § 50a des Versicherungsaufsichts-

gesetzes insbesondere hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Kosten für Restschuldversicherungen und der angestrebten Vermeidung von Fehlanreizen bis zum 31. Dezember 2023.

2. a) Der Bundesrat stellt fest, dass Crowdfunding ein wichtiges Vehikel zur Liquiditätsbeschaffung insbesondere von Startups darstellt.
- b) Der Bundesrat begrüßt daher die Initiative der EU, mit der Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister (Regulation on European Crowdfunding Service Providers, ECSP-VO) für Emittenten einen erleichterten Kapitalmarktzugang auf europäischer Ebene zu schaffen.
- c) Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Haftung der Mitglieder der Leitungsorgane von Emittenten gleichlautend für das Schwarmfinanzierung-Begleitgesetz, das Wertpapierprospektgesetz und das Vermögensanlagengesetz geregelt werden kann.